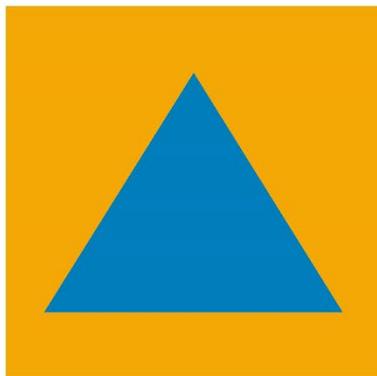


Beschlossen bei der Generalversammlung
am 26. November 2016 mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017

1. Änderung 9. April 2021
2. Änderung 12. April 2025

Statuten Zivilschutzverband Steiermark (StZSV)



ZIVILSCHUTZ
Steiermark

8403 Lebring, Florianstraße 24
Telefon: 03182 7000 733
Mail: zivilschutz.office@stzsv.at
Web: www.zivilschutz.steiermark.at
ZVR-Zahl: 923828618

Statuten Zivilschutzverband Steiermark

§ 1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Zivilschutzverband Steiermark“ und hat seinen Sitz in Lebring in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule, Florianistraße 24, 8403 Lebring. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Steiermark.

§ 2

Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein untergliedert sich in Organisationen auf Regions-, Bezirks- und Gemeindeebene, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit überparteilich und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Fähigkeit der Bevölkerung zum Selbstschutz in allgemeinen und katastrophenbedingten Bedrohungs- und Gefahrenszenarien durch Projekte und Schulungen.
- (2) Der Verein arbeitet zur Erreichung dieses Zweckes insbesondere mit dem Österreichischen Zivilschutzverband, den Zivilschutzverbänden der anderen Bundesländer, den Behörden und allen Einsatzorganisationen zusammen.

§ 4

Aufgaben des Vereins

- (1) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
- Information, Motivation und Ausbildung der Bevölkerung in den Belangen des Zivilschutzes,
 - Betreuung von Einrichtungen des Zivilschutzes, insbesondere der Sicherheitsinformationszentren der Gemeinden, sowie der Mitglieder des Vereins,
 - Mitwirkung bei der Vollziehung von Aufgaben (Unterstützung) der Katastrophenschutz- und Sicherheitsbehörden,
 - Aus- und Weiterbildung, sowie Motivation der Mitarbeiter.

§ 5

Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:
- Zuwendung öffentlicher und privater Stellen (Förderer),
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Erträge aus Vereinsveranstaltungen,
 - Sammlungen,
 - Verkaufserlöse die dem Vereinszweck entsprechen,
 - Spenden
- (2) Die Mittel dürfen nur für statutengemäße Zwecke verwendet werden.

§ 6 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder sind
- a. natürliche Personen, die sich mit den Vereinszielen identifizieren und deren Verfolgung durch Leistung eines Mitgliedbeitrages fördern,
 - b. juristische Personen des Privatrechtes, die sich mit den Vereinszielen identifizieren und deren Verfolgung durch Leistung eines Mitgliedbeitrages fördern,
 - c. Gemeinden, die sich mit den Vereinszielen identifizieren und deren Verfolgung durch Leistung eines Mitgliedbeitrages fördern.
- (2) Außerordentliche Mitglieder:
Außerordentliche Mitglieder sind
- a. das Land Steiermark,
 - b. alle Einsatzorganisationen, die durch ihre Mitarbeit die Vereinsziele fördern,
 - c. natürliche Personen, die durch ihre Mitarbeit die Vereinsziele fördern (Fachreferenten).
- (3) Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgrund ihrer persönlichen Verdienste im Zivilschutz hiezu ernannt werden.

§ 7 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beim Zivilschutzverband Steiermark beginnt bei
- a. natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder werden wollen, durch Unterfertigung einer Beitrittserklärung,
 - b. juristischen Personen des privaten Rechtes, die ordentliche Mitglieder werden wollen, durch Unterfertigung einer Beitrittserklärung eines vertretungsbefugten Organes,
 - c. Gemeinden durch die Leistung ihres Mitgliedbeitrages,
 - d. dem Land Steiermark durch Entsendung eines Vertreters in das Präsidium,
 - e. den gem. § 15 (2) genannten Einsatzorganisationen durch Entsendung eines Vertreters in das Präsidium,
 - f. natürlichen Personen durch die erstmalige Erbringung einer Mitarbeitsleistung für den Zivilschutzverband Steiermark,
 - g. Ehrenmitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung.
 - h. Einsatzorganisationen, die nicht unter Punkt e.) fallen, begründen ihre Mitgliedschaft über Antrag.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a. Austritt: Natürliche und juristische Personen können jeweils zum 30.06. und 31.12. des Jahres austreten. Dies ist dem Geschäftsführer mindestens ein Monat vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
 - b. Ausschluss: Der Ausschluss eines natürlichen und juristischen Mitgliedes, wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, kann über Antrag des Landesausschusses durch das Präsidium verfügt werden.
 - c. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
 - d. Tod bei natürlichen Personen,
 - e. Unterlassung einer der die Mitgliedschaft gem. §7 (1) lit. c bis f, begründeten Leistung,
 - f. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Diese erfolgt über Antrag des Landesausschusses durch die Generalversammlung.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und dessen öffentliche Veranstaltungen zu besuchen.
- (2) Alle Mitglieder haben das aktive – die geschäftsfähigen natürlichen Personen auch das passive – Wahlrecht sowie das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen; diese müssen mindestens zwei Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung eingebracht werden.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Fällen des § 21 (1) das Schiedsgericht anzurufen. Im Falle des Ausschlusses aus dem Verein durch Beschluss des Landesausschusses muss eine all-fällige Anrufung des Schiedsgerichtes innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses erfolgen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis längstens 30.06. eines jeden Jahres zu bezahlen.
- (2) Alle Mitglieder haben den Vereinszweck zu fördern, die Verwirklichung der Aufgaben des Vereins zu unterstützen und sich an die Statuten und die sonstigen Bestimmungen des Vereins sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten. Die Mitglieder sind verpflichtet alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen des Vereins abträglich sein könnte.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche und für juristische Personen des Privatrechtes wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Gemeinden errechnet sich aus der Multiplikation eines von der Generalversammlung zu bestimmenden „Zivilschutzcents“ mit der Anzahl jener Personen die gemäß der Bundesanstalt Statistik Österreich in der jeweiligen Gemeinde zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ihren Hauptwohnsitz hatten.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 - a. die Generalversammlung (§§ 13 und 14)
 - b. das Präsidium (§§ 15 und 16)
 - c. die Rechnungsprüfer (§ 20)
 - d. das Schiedsgericht (§ 21).
- (2) Organe des Vereins können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind.

§ 13

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus:
- a. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b. den Mitgliedern des Landesausschusses,
 - c. allen übrigen Mitgliedern.

§ 14

Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Geschäftsführung,
 - b. Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d. Beratung und Beschlussfassung über die vom Präsidium oder vom Landesausschuss vorgelegten Anträge,
 - e. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des „Zivilschutzcents“,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten,
 - g. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins.
 - h. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie die allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - i. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Ersatzmitglieder,
 - j. Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Generalversammlung.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung ist alle fünf Jahre abzuhalten. Diese ist unter Angabe des Zeitpunktes, des Versammlungsortes, der Tagesordnung sowie der Fristen für die Einbringung von weiteren Tagesordnungspunkten und Anträgen vier Wochen im Vorhinein durch den Präsidenten einzuberufen. Die Einberufung ist durch Ladung sämtlicher Mitglieder im postalischen und elektronischen Wege möglich.
- (3) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gültig, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- (4) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Nur die Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. f (Änderung der Statuten) und Abs. 1 lit. g (freiwillige Auflösung des Vereins) bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Über jede Sitzung der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Generalversammlung vorzulegen und zu genehmigen.
- (6) Eine außerordentliche Generalversammlung ist über Beschluss des Präsidiums einzuberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies mittels begründetem schriftlichen Antrag von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder, die natürliche Personen sind, oder von 10 Gemeinden, die ordentliche Mitglieder sind oder von den Rechnungsprüfern gefordert wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten unverzüglich, spätestens aber zwei Monate ab dem Einlangen des begründeten schriftlichen Antrages beim Präsidium, einzuberufen. Hinsichtlich der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des Abs. 4 sinngemäß.
- (7) Eine Generalversammlung kann auch Online, oder in einer Mischform zwischen Präsenz- und Onlinesitzung, durchgeführt werden. Es gelten die gleichen Fristen wie bei einer Präsenz Generalversammlung.

§ 15 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Finanzreferenten und dessen Stellvertreter, sowie einer von dem ressortzuständigen Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung zu nominierende Person und einem Mitglied im Ausschuss für Landesverteidigung, Katastrophenschutz, Sicherheit im Landtag Steiermark. Sollte eine Person im Bundesvorstand des ÖZSV vertreten sein, ist diese Person ebenso im Präsidium des StZSV mit Stimmrecht vertreten.
Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten ein Dirimierungsrecht zu.
- (2) Das Präsidium kann mit einfacher Mehrheit weitere Präsidialmitglieder in das Präsidium kooptieren. Es dürfen maximal vier Vertreter aus folgenden Einsatzorganisationen, welche von diesen namhaft gemacht werden müssen, kooptiert werden.
- Bundespolizei,
 - Österreichisches Bundesheer,
 - Landesfeuerwehrverband Steiermark,
 - Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Steiermark.
- Zusätzlich zur Namhaftmachung des Vertreters der jeweiligen Einsatzorganisation ist eine Namhaftmachung von jeweils 2 Ersatzmitgliedern möglich. Diese können im Falle der Verhinderung des Vertreters zu Präsidiumssitzungen entsandt werden und dürfen an diesen mit vollem Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Hinsichtlich der Funktion des Präsidenten kommt jener im Landtag Steiermark vertretenen politischen Partei, der das ressortzuständige Regierungsmitglied angehört, ein Vorschlagsrecht zu.
- (4) Hinsichtlich der Funktion des Vizepräsidenten kommt der stimmenstärksten im Landtag Steiermark vertretenen politischen Partei ein Vorschlagsrecht zu, sofern dieser das ressortzuständige Regierungsmitglied nicht angehört. In diesem Fall kommt das Vorschlagsrecht der an Stimmen zweitstärksten im Landtag Steiermark vertretenen politischen Partei zu.
- (5) Nach der Wahl der, nach Abs. 3 und 4 vorgeschlagenen Präsidiumsmitglieder, schlagen diese der Generalversammlung den Schriftführer und dessen Stellvertreter, den Finanzreferenten und dessen Stellvertreter, sowie die von dem ressortzuständigen Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung zu nominierende Person einzeln zur Wahl vor.
- (6) Die drei Rechnungsprüfer (§ 20) haben das Recht an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht.
- (7) Die Funktionsdauer des Präsidiums richtet sich nach der Legislaturperiode im Landtag Steiermark. Nach jeder Landtagswahl konstituiert sich das Präsidium auf Basis der aktuellen Wahlergebnisse neu.

§ 16

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist das leitende Organ des Vereins und hat für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte zu sorgen. Es bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben des Geschäftsführers, der Geschäftsstelle und des Landesausschusses.
- (2) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind,
 - b. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
 - d. Beschlussfassung über die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen von hauptamtlichen Mitarbeitern,
 - e. Beschlussfassung über die Einberufung ordentlicher oder außerordentlicher Generalversammlungen,
 - f. Prüfung, Vorbereitung und Vorlage von Anträgen an die Generalversammlung,
 - g. Bestellung und Abberufung der Bezirksleiter,
 - h. Bestellung und Abberufung der Regionsleiter,
 - i. Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - j. Erlassung interner Verbandsvorschriften wie Geschäftsordnung oder Funktionsgebührenordnung,
 - k. Erstellung der Anforderungsprofile für den Geschäftsführer, die Regionsbetreuer, die Bezirksleiter, Fachreferenten und Zivilschutzbeauftragte der Gemeinden,
 - l. Für den Fall einer länger als ein Monat dauernden Verhinderung des Geschäftsführers hat das Präsidium aus dem Kreis der Bezirksleiter eine Vertretung zu ernennen.
- (3) Das Präsidium ist auf Vorschlag des Geschäftsführers vom Präsidenten schriftlich einzuberufen, wann immer es die Führung der Geschäfte erfordert, mindestens aber halbjährlich.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen und der Präsident und/oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- (5) Ein Mitglied des Präsidiums gilt dann als ordnungsgemäß geladen, wenn ihm die Einladung mit der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung zugegangen ist. In dringenden Fällen kann diese Wochenfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit hat der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter zu entscheiden.
- (6) Der Geschäftsführer wird durch Präsidium über Vorschlag des Präsidenten mit Zweidrittelmehrheit bestellt.
- (7) Zur Gültigkeit von allen anderen Beschlüssen des Präsidiums genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Präsidiumsmitglied hat das Recht, eine geheime Abstimmung zu verlangen.
- (8) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Sitzung aufzulegen und zu genehmigen.
- (9) Das Präsidium ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die Vorberatung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen.
- (10) Ist das Präsidium infolge des Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ist in einer außerordentlichen Generalversammlung ein neues Präsidium zu wählen. Diese außerordentliche Generalversammlung ist vom amtierenden Präsidenten einzuberufen und zu leiten.

§ 17

Präsident und Vizepräsident

- (1) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung sowie im Präsidium und vertritt den Verband nach außen. Ihm obliegt die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen und Präsidiumssitzungen.
- (2) Der Präsident erstattet jeweils nach Ablauf der Funktionsperiode den Rechenschaftsbericht an die Generalversammlung.
- (3) Der Präsident ist Dienstgebervertreter gegenüber den Dienstnehmern des Vereins.
- (4) Wichtige Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sowie die Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums, unterzeichnet der Präsident gemeinsam mit dem Schriftführer, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten.
- (5) Der Präsident wird im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten vertreten.

§ 18

Schriftführer

- (1) Der Schriftführer ist für die Verfassung der Protokolle über die Generalversammlung und die Sitzungen des Präsidiums verantwortlich.
- (2) Er unterzeichnet die Protokolle gemeinsam mit dem jeweiligen Vorsitzenden und wichtige Schriftstücke im Sinne des § 17 Abs. 4 gemeinsam mit dem Präsidenten.
- (3) Der Schriftführer wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 19

Finanzreferent

- (1) Der Finanzreferent hat für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins zu sorgen.
- (2) Er ist berechtigt, gemeinsam mit dem Geschäftsführer finanzielle Dispositionen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zu tätigen und wichtige Schriftstücke in finanzieller Angelegenheit im Sinne des § 17 Abs. 4 gemeinsam mit dem Präsidenten sowie sonstige Schriftstücke der laufenden Geschäftsführung gemeinsam mit dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Finanzreferent wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 20

Rechnungsprüfer

- (1) Von der Generalversammlung werden mindestens drei Rechnungsprüfer gewählt, die nicht Mitglieder eines anderen Vereinsorganes sein dürfen. Ihre Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an die Generalversammlung und jährlich an das Präsidium zu berichten.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu beantragen.

§ 21

Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht wird von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Zumindest einer der drei Schiedsrichter sollte Jurist sein. Mitglieder des Präsidiums sind in das Schiedsgericht nicht wählbar.
- (3) Für jeden der drei Schiedsrichter ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das bei Verhinderung eines Mitgliedes dessen Platz und Stimme im Schiedsgericht übernimmt.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit des Vorsitzenden und den Beisitzern mit einfacher Stimmenmehrheit nur in Anwesenheit aller drei Schiedsrichter. Diese Entscheidungen sind endgültig.
- (5) Der Schiedsspruch ist bis längstens zwei Wochen nach Verkündung den beteiligten Parteien und dem Präsidium nachweislich zuzustellen.

§ 22

Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss besteht aus:
 - a. dem Geschäftsführer,
 - b. den Regionsleitern,
 - c. den Bezirksleitern und deren Stellvertretern.
- (2) Über Beschluss des Landesausschusses können Vertreter von Einrichtungen und Organisationen, die den Gedanken des Zivilschutzes fördern und unterstützen, mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (3) Der Landesausschuss ist mindestens einmal halbjährlich vom Geschäftsführer, der darin auch den Vorsitz führt, einzuberufen.

§ 23

Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Vom Landesausschuss gehen die wesentlichen Impulse für die Vereinstätigkeit aus.
Der Landesausschuss
- a. erstellt allfällige Arbeitsprogramme,
 - b. entwickelt Projekte,
 - c. plant Veranstaltungen,
 - d. schlägt Auszeichnungen und Ehrenmitgliedschaften vor,
 - e. unterstützt die Geschäftsführung und ihre Geschäftsstelle,
 - f. unterstützt die Vereinstätigkeit in den Bezirken,
 - g. beantragt den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. schlägt dem Präsidium Fachreferenten vor,
 - i. schlägt dem Präsidium Regionsleiter und Bezirksleiter vor.
- Der Landesausschuss kann an alle Vereinsorgane Vorschläge erstatten und Anträge stellen.
- (2) Die Beschlüsse werden im Landesausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen, insbesondere die Beschlüsse des Landesausschusses, ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Sitzung aufzulegen und zu genehmigen.
- (3) Die Beschlüsse des Landesausschusses sind in der jeweils nächsten Sitzung des Präsidiums zu behandeln.

§ 24

Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist hauptamtlicher Angestellter des Vereines. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte des Vereines im Rahmen der Beschlüsse des Präsidiums und des Landesausschusses. Der Landesgeschäftsführer ist Leiter der Landesgeschäftsstelle und hat für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb zu sorgen.
- (2) Der Geschäftsführer ist gemeinsam mit dem Finanzreferenten berechtigt, finanzielle Dispositionen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung zu tätigen und den Verein in geschäftlichen Angelegenheiten nach außen zu vertreten. Der Geschäftsführer ist berechtigt Ausgaben die die Summe von € 100,- innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nicht überschreiten alleine zu tätigen.
- (3) Der Geschäftsführer ist insbesondere verpflichtet:
- a. in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Präsidiums einzuholen,
 - b. über die Führung der laufenden Geschäfte regelmäßig – mindestens aber halbjährlich – dem Präsidium zu berichten,
 - c. bei allen Sitzungen der Generalversammlung und des Präsidiums persönlich teilzunehmen, sowie im Landesausschuss den Vorsitz zu führen,
 - d. bei finanziellen Entscheidungen die eine Summe von € 100,- überschreiten, die Zustimmung des Finanzreferenten einzuholen,
 - e. dem Landesausschuss die Entscheidungen der Organe des Vereines zur Kenntnis zu bringen,
- (4) Der Geschäftsführer wird vom Präsidium bestellt.

§ 25

Landesgeschäftsstelle

- (1) Die Landesgeschäftsstelle ist die ausführende Dienststelle des Landesverbandes, die vom Landesgeschäftsführer geleitet wird. Sie besorgt den gesamten Dienst- und Geschäftsbetrieb und unterstützt die Gebiets- und Bezirksleiter.

§ 26

Regionsleiter

- (1) Für den Zivilschutzverband Steiermark werden sieben Regionen definiert:
- a. Liezen (Bezirk Liezen)
 - b. Obersteiermark Ost (Bezirke Bruck-Mürzzuschlag und Leoben)
 - c. Obersteiermark West (Bezirke Murtal und Murau)
 - d. Oststeiermark (Bezirke Weiz und Hartberg-Fürstenfeld)
 - e. Südoststeiermark (Bezirk Südoststeiermark)
 - f. Südweststeiermark (Bezirke Leibnitz und Deutschlandsberg)
 - g. Steirischer Zentralraum (Stadt Graz, Bezirke Voitsberg und Graz-Umgebung)
- (2) Für diese Regionen werden hauptamtliche Regionsleiter durch das Präsidium bestellt. Nach Maßgabe des regionalen Bedarfs und der vorhandenen finanziellen Mittel kann ein Regionsleiter auch für mehrere Regionen bestellt werden.
- (3) Ein Regionsleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vertreten der Anliegen der Bezirksleitungen und Mitgliedsgemeinden ihrer Region im Landesausschuss,
 - b. Koordination und Förderung der Zusammenarbeit im Sinne der Vereinsziele in der Region,
 - c. Förderung der Eigenverantwortung und Aktivierung des Selbstschutzes im Zuge der Informationsarbeit,
 - d. Durchführung von Informationsveranstaltungen,
 - e. Übernahme der Aufgaben des Bezirksleiters, sofern ein solcher in einzelnen Bezirken der Region nicht vorhanden ist,
 - f. Mitglieder- und Funktionärswerbung,
 - g. Entwicklung von Projekten, die die Ziele des Zivilschutzes fördern, in der jeweiligen Region,
 - h. Intensivierung des Kontaktes zu den Blaulichtorganisationen, Bedarfsträgern und Kooperationspartnern,
 - i. Öffentlichkeitsarbeit in der jeweiligen Region.

§ 27

Regionengeschäftsstelle

- (1) Die Regionengeschäftsstelle ist die Dienststelle des Regionsleiters. Sie ist in einer Bezirksgeschäftsstelle der Region einzurichten. Gibt es in der Region keine Bezirksgeschäftsstelle ist eine Regionengeschäftsstelle einzurichten, die die Aufgaben aller Bezirksgeschäftsstellen übernimmt.
- (2) Die Kosten der Regionengeschäftsstelle sind aus den Einnahmen und Mitgliedsbeiträgen der jeweiligen Region zu finanzieren.
- (3) Als Regionalgeschäftsstelle kann auch die Landesgeschäftsstelle in Lebring verwendet werden.

§ 28 **Bezirksleiter**

- (1) In jedem politischen Bezirk der Steiermark und im Bereich der Stadt Graz kann vom Präsidium ein Bezirksleiter und ein Stellvertreter auf Vorschlag des Landesausschusses eingesetzt werden. Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vertreten der Anliegen der Mitgliedsgemeinden ihres Bezirkes im Landesausschuss,
 - b. Koordination und Förderung der Zusammenarbeit im Sinne der Vereinsziele im Bezirk,
 - c. Förderung der Eigenverantwortung und Aktivierung des Selbstschutzes im Zuge der Informationsarbeit,
 - d. Durchführung von Informationsveranstaltungen,
 - e. Mitglieder- und Funktionärswerbung,
 - f. Entwicklung von Projekten, die die Ziele des Zivilschutzes fördern, im Bezirk,
 - g. Öffentlichkeitsarbeit im jeweiligen Bezirk,
 - h. Koordinierung und Unterstützung der Zivilschutzbeauftragten der Mitgliedsgemeinden
 - i. Intensivierung des Kontaktes zu den Blaulichtorganisationen, Bedarfsträgern und Kooperationspartnern.

§ 29 **Bezirksgeschäftsstelle**

- (1) Die Bezirksgeschäftsstelle ist die Dienststelle des Bezirksleiters. Sie kann in jedem Bezirk eingerichtet werden. Gibt es in einem Bezirk keine Bezirksgeschäftsstelle werden ihre Aufgaben durch die Regionengeschäftsstelle wahrgenommen.
- (2) Die Kosten der Bezirksgeschäftsstelle sind aus den Einnahmen und Mitgliedsbeiträgen des jeweiligen Bezirkes zu finanzieren.

§ 30 **Fachreferenten**

- (1) Den Fachreferenten obliegt die ordnungsgemäße Wahrnehmung besonderer Aufgaben der Zivilschutzarbeit. Sie werden auf Vorschlag des Landesausschusses vom Präsidium bestellt und können vom Präsidium auf Vorschlag des Landesausschusses auch wieder abberufen werden.
- (2) Sie sind außerordentliche Mitglieder gem. § 6 Abs. 2, die die Vereinsziele durch ihre Mitarbeit fördern und daher keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten haben.
- (3) Sie sind insbesondere zur:
- a. Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer, den Bezirksleitern bzw. Regionsleitern,
 - b. zur Fort- und Weiterbildung in ihrem Aufgabenbereich,
 - c. zur Teilnahme an Zivilschutzveranstaltungen verpflichtet.

§ 31 **Zivilschutzbeauftragter**

- (1) In jeder Gemeinde, die durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages ordentliches Mitglied des Zivilschutzverbandes ist, kann ein Zivilschutzbeauftragter durch die Gemeinde namhaft gemacht werden.
- (2) Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Wahrnehmung der Mitgliedsinteressen der Gemeinde in der Generalversammlung,
 - b. Koordination und Förderung der Zusammenarbeit im Sinne der Vereinsziele in der Gemeinde,
 - c. Förderung und Beratung in Bezug auf die Eigenverantwortung und Aktivierung des Selbstschutzes im Zuge der Informationsarbeit in der Gemeinde,
 - d. Durchführung von Informationsveranstaltungen in der Gemeinde,
 - e. Mitglieder- und Funktionärswerbung in der Gemeinde,
 - f. Entwicklung von Projekten, die die Ziele des Zivilschutzes in der Gemeinde fördern,
 - g. Unterstützung und Bewerbung der Projekte des Zivilschutzverbandes in der Gemeinde,
 - h. Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde wie beispielsweise die Betreuung eines permanenten Infostandes,
 - i. Intensivierung des Kontaktes zu den Blaulichtorganisationen, Bedarfsträgern und Kooperationspartnern.

§ 32 **Freiwillige Auflösung**

- (1) Im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins, die nur mit Zweidrittelmehrheit anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden kann, bestimmt die Generalversammlung auch die Verwertung des Vereinsvermögens, nachdem eventuell bestehende Verbindlichkeiten abgedeckt wurden. Es ist einer Vereinigung oder Körperschaft mit gleichem, ähnlichem oder karitativem Zweck mit der Auflage zu übergeben, es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

§ 33 **Personen- und Funktionsbezeichnungen**

- (1) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesen Statuten sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch für die weibliche Form.

Lebring, am 26. November 2016

1. Änderung bei der Generalversammlung am 9. April 2021 (§14(7), §15(2))
2. Änderung bei der Generalversammlung am 12. April 2025 (§15(1))